

Änderung der Begünstigtenordnung Todesfallkapital

Vers.-Nr.:

Informationen

Stirbt eine versicherte Person, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattinnen- bzw. Ehegattenrente oder Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente entsteht oder bereits ein Anspruch aus einem anderen Vorsorgefall besteht, wird ein Todesfallkapital fällig. Stirbt eine Person, die beitragsbefreit oder invalid ist, oder bezieht sie eine Altersrente, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Die versicherte Person kann zuhanden der BLVK schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind, und in welchen Teilbeträgen diese Ansprüche auf das Todesfallkapital haben. Sie kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen nach Bst. c, d und e ändern oder die begünstigten Personen nach Bst. c, d und e zusammenfassen. Falls eine Zusammenfassung gewünscht ist, ist unter «Rang» bei allen Personengruppen «Rang 1» einzusetzen.

Diese Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der BLVK vorliegen.

Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der verstorbenen versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen. Ist eine bestehende Begünstigung nicht mehr erwünscht oder nicht mehr möglich (zum Beispiel durch den Tod einer begünstigten Person), muss ein neues Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» eingereicht werden.

Antragstellerin/Antragsteller

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Zivilstand:



Ich wünsche folgende Änderung der Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Begünstigtengruppen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Vorsorgereglements:

Anspruchsberechtigte Begünstigtengruppen

a) Ehegattin oder Ehegatte

Anspruchsberechtigte Person

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:

b) Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Art. 19)

Anspruchsberechtigte Person

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a und b:

c) Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person während der letzten zwei Jahre bis zum Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind

Rang:

Anspruchsberechtigte Person *

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a, b und c:

d) Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen

Rang:

Anspruchsberechtigte Person *

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a, b, c und d:

e) Kinder der verstorbenen Person

Rang:

Anspruchsberechtigte Person *

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Anteil %:

* Anteil des gesamten Kapitals in Prozent (%) nicht als Betrag angeben.

Die BLVK prüft den Anspruch auf Todesfallkapital gemäss der eingereichten Begünstigtenordnung erst im Todesfall.

Mit jedem neu eingereichten Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» widerruft die versicherte Person alle früher bei der BLVK eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt den Antragsstellenden. Die BLVK ist berechtigt, bei den allenfalls begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuholen. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch schriftlich spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person bei der BLVK geltend machen.

Die Unterschrift der versicherten Person erfolgt unter Voranmeldung bei der BLVK und wird durch die BLVK beglaubigt. Ein gültiger Personalausweis mit Foto ist vorzulegen. Die Unterschrift der versicherten Person kann auch notariell beglaubigt werden. Allfällige Kosten trägt die versicherte Person.

Unterschrift

Ort und Datum:

Versicherte Person:

Ort und Datum:

BLVK oder Stempel / Unterschrift

Notarin oder Notar: